

Anlage zu Nr.7 Vordruck Nr. 20 Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe

1 Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen
Kanalsanierung durch Erneuerung (Ziffer 2.2 VwV-Kanalsanierung)

Abgabennummer:
 Veranlagungsjahr:

2 Kurzbeschreibung der Maßnahme (= Nr. 2.2 Vordruck Nr. 20): _____
 Baubeginn (=Vergabezeitpunkt): _____ Inbetriebnahme: _____
 Gesamtlänge der Kanalsanierungsmaßnahme (m): _____
 Haltungen - Anzahl insgesamt: _____ Anzahl mit Fremdwasserzutritt: _____ Anzahl ohne Fremdwasserzutritt: _____
 Nachweis des Fremdwasserzutritts: Anlage Nr. _____
 Nachweis Ziffer 2.6 VwV-Kanalsanierung - besonders schwierige Untergrundverhältnisse: Anlage Nr. _____

3	A	B	C	D	E	F	G = B x E (bei F = nein) G = B x E x 1,2 (bei F = ja)
	Fremdwasserzutritt von Schacht Nr. ____ bis Schacht Nr. ____	Angefangene Meter erneuerte Kanallänge (lfm)*	Kanal-durchmesser (DN)	Pauschalierte Aufwendung (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)	Erhöhung nach Ziff. 2.6 VwV (ja / nein)	Verrechenbare Aufwendung der Haltung (€)
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							
_____ bis _____							

4 Summe der Spalte G = "Aufwendungen für die zu verrechnende Maßnahme" (Nr. 7.1 Vordruck Nr. 20) = _____ €

* Bei der Ermittlung des Verrechnungssatzes bei der Sanierung durch Austausch werden nach Nr. 2.2 als „sanierte Rohrlänge“ die Meter Kanalisation (lfm) zu Grunde gelegt, die der erneuerten Kanallänge entsprechen, bei der Fremdwasserzutritte vor der Erneuerung nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist für jede Haltung zu führen. Unabhängig von der Anzahl der Fremdwasserzutritte pro Haltung, kann die ganze sanierte Rohrlänge in dieser Haltung der Verrechnung zugrunde gelegt werden.

Ändert sich die Haltungslänge durch die Erneuerungsmaßnahme, so sind die alten Haltungslängen zugrunde zu legen.

Beispiel: Zwei hintereinander folgende Haltungen werden saniert. In der ersten Haltung wurde Fremdwasserzutritt nachgewiesen, in der zweiten nicht. Durch die Sanierungsmaßnahmen entfällt der mittlere Schacht. Verrechnet werden kann nur die tatsächlich erneuerte Kanallänge im Bereich der ersten Haltung. Der erneuerte Kanal im Bereich der zweiten Haltung kann nicht verrechnet werden.